



Reglement betreffend Erteilung des Bürgerrechts der Bürgergemeinde Baar vom 23. Oktober 2013

I. Zwecke des Reglements § 1

Dieses Reglement ordnet das Einbürgerungsverfahren, soweit die Bürgerrechtsgesetzgebung des Bundes und des Kantons die Regelung den Gemeinden überlässt.

II. Voraussetzungen, Gesuch und Unterlagen

1. Schweizer Bürgerinnen und Bürger

§ 2 Wohnsitzfrist

Schweizer Bürgerinnen und Bürger können das Gemeindebürgerrecht der Wohngemeinde erwerben, wenn sie mindestens 5 Jahre im Kanton Zug gewohnt haben, wovon das letzte Jahr ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde.

§ 3 Gesuche

¹ Gesuche von Schweizer Bürgerinnen und Bürger um Erteilung des Gemeindebürgerrechts sind auf besonderem Formular bei der Bürgerkanzlei zuhanden des Bürgerrates einzureichen.

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- Familienausweis bei Verheirateten, Verwitweten oder Geschiedenen;
- Partnerschaftsausweis bei Personen in eingetragener Partnerschaft;
- Personenstandsausweis bei Ledigen;
- Aktueller Auszug aus dem Strafregister;
- kurzer Lebenslauf mit Angaben zur aktuellen und früheren beruflichen Tätigkeit;
- Aktuelle Fotos aller im Gesuch einbezogenen Personen (fakultativ; wird nur für interne Zwecke verwendet).

³ Der Bürgerrat kann im Einzelfall weitere sachdienliche Unterlagen einfordern, z.B.:

- Aktuelles Arbeitszeugnis oder aktuelle Arbeitsbestätigung;
- Aktueller Auszug aus dem Steuerregister sowie Nachweis über bezahlte Steuern;
- Aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister;
- Bestätigung des Sozialdienstes der Einwohnergemeinde über allfällige finanzielle Unterstützungsleistungen.



⁴ Über 16-jährige, aber noch nicht volljährige Familienangehörige, werden vom Einbürgerungsgesuch der Eltern miterfasst, wenn sie das Gesuch mitunterzeichnen.

2. Ausländerinnen und Ausländer

§ 4 Gesuche

¹ Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung des Gemeindebürgerrechts sind auf besonderem Formular bei der Bürgerkanzlei zuhanden des Bürgerrates einzureichen.

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- Original der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- Ausweis über die Staatsangehörigkeit (Passkopie oder Staatsangehörigkeitsnachweis);
- Zivilstandsdokumente, woraus die genauen Personalien aller mit dem Gesuch erfassten Personen hervorgehen;
- Aktuelles Arbeitszeugnis oder aktuelle Arbeitsbestätigung;
- Ausweise über den aktuellen Wohnsitz (Wohnsitzbescheinigung);
- Auszug aus dem Steuerregister;
- Aktuelles Foto aller im Gesuch einbezogenen Personen (fakultativ; wird nur für interne Zwecke verwendet).

III. Gebühren

1. Schweizer Bürgerinnen und Bürger

§ 5 Gebühren

Die Gebühren betragen:

- Fr. 200.00 für Familien und Einzelpersonen

2. Ausländerinnen und Ausländer

§ 6 Gebühren

Die Gebühren betragen:

- ¹ a) Fr. 2'400.00 für Ehepaare mit oder ohne Kind/Kinder sowie Einzelpersonen mit Kind/Kinder;
- b) Fr. 2'000.00 für erwachsene Einzelpersonen;
- c) Fr. 1'600.00 für Jugendliche (bis 18 Jahre);
- d) Fr. 1'200.00 für Jugendliche der 2. Generation



² In besonders aufwändigen Fällen kann bei den Kategorien b, c und d die Gebühr bis maximal Fr. 2'400.-- erhöht werden.

³ Im Falle einer Ablehnung, einer Rückstellung oder eines Rückzuges des Gesuches wird eine Gebühr, welche dem angefallenen Aufwand entspricht, erhoben.

§ 7 Kostenvorschuss

¹ Die ausländischen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben bei der ersten Einreichung des Einbürgerungsgesuches beim Bürgerrat die entsprechende Gebühr innert 30 Tagen vorzuschüssen (§26 VRG).

² Wird der verlangte Vorschuss trotz Androhung der Folgen innert der angesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Amtshandlung unterbleiben bzw. das Verfahren abgeschlossen werden.

IV: Gemeinsame Bestimmungen

§ 8 Bürgerrechtsurkunden

Nach rechtskräftiger Bürgerrechtserteilung erhält die Neubürgerin resp. der Neubürger eine Bürgerrechtsurkunde.

§ 9 Teuerungsbedingte Anpassung der Gebühren

Der Bürgerrat erhält die Kompetenz, die gemäss §§ 5 und 6 festgelegten Gebühren im Rahmen der teuerungsbedingten Erhöhung des Kantonalen Gebührentarifs anzupassen.

V. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 27.06.2006 und tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat am 30.10.2013 in Kraft.

Baar, 12. November 2013